**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
15. Wahlperiode

**Drucksache 15/1428**
25. 03. 03

# Mitteilung des Senats vom 25. März 2003

## 9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des 9. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Senatsgesetzes, des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG), des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und des Bremischen Richtergesetzes (BremRiG) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Übertragung der Änderungen der Beamtenversorgung auf die Versorgung der amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Senats; damit schließt sich Bremen der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Neuregelung der Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung (Artikel 3 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001) an.

— Ausweitung der Nichtigkeit einer Ernennung und beamtenrechtlicher Verwaltungsakte bei fehlender Zustimmung der unabhängigen Stelle mit entsprechenden Folgeänderungen.

— Änderung des § 24 Abs. 4 BremBG dahingehend, dass die Möglichkeit der Anrechnung von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die laufbahnrechtliche Probezeit ermöglicht wird.

— Ergänzung des § 25 a BremBG dahingehend, dass Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt nicht zu durchlaufen sind.

— Ergänzung des § 29 BremBG aufgrund der seit dem 7. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. September 1998 (Brem.GBl. S. 251, 288) gewonnenen Erfahrungen mit dem Instrument der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Umbildung einer Behörde.

— Straffung und Beschleunigung des Zurruhesetzungsverfahrens nach § 45 BremBG durch Anpassung an die durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. S. 1510) vorgenommene Änderung des § 26 Beamtenrechtsrahmengesetz.

— Aufhebung der Einstellungsteilzeit.

— Einführung einer Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten zur dienstlichen Beurteilung und des Auswahlverfahrens.

— Anwendung der nach § 18 Arbeitsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen für Beamte und Richter.

— Änderung der Zuständigkeit über die Entscheidung von Widersprüchen im Sinne von § 13 Abs. 2 LGG für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven.

— Änderung und Ergänzung der Regelungen über die Altersteilzeit für Richter entsprechend der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) unter Einbeziehung auch der teilzeitbeschäftigten Richter.

— Einführung der Vereidigung der ehrenamtlichen Richter im Land Bremen auf die Landesverfassung.

— Erweiterung der Zuständigkeiten des Dienstgerichts auf die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, wenn eine schriftliche Zustimmung des Richters nicht gegeben ist.

— Anpassung der Bestimmungen über die Einbehaltung und Nachzahlung von Bezügen der Richter bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit an die Bestimmungen des für die Beamten maßgeblichen § 45 BremBG.

— Redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und die Vereinigungen der Richter im Lande Bremen sind gemäß § 97 BremBG/§ 39 a BremRiG bezüglich der Artikel 2 bis 4 beteiligt worden; für die Änderung des Senatsgesetzes bedarf es einer solchen Beteiligung nicht. Der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter ist außerhalb des § 39 a BremRiG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen erhebt keine Einwendungen.

Der Deutsche Beamtenbund – Landesbund Bremen – erhebt ebenfalls keine Einwendungen.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter erhebt Bedenken gegen die Regelung des § 3 e BremRiG (Artikel 3 Nr. 2).

Diese richten sich insbesondere gegen die Einschränkung in § 3 e Abs. 3 BremRiG, in dem die grundsätzlich auch für Richter eröffnete Altersteilzeit auf Gerichte beschränkt wird, bei denen das vorhandene Personalbudget eine erforderliche Stellenwiederbesetzung zulässt. In der Regel sei eine Wiederbesetzung im Rahmen des vorhandenen Personalbudgets aufgrund der bisher festgelegten niedrigen Personalzielzahlen nicht möglich. Die Altersteilzeitregelung liefe im Richterbereich daher faktisch leer.

Ferner sei die Regelung nicht mit der Rahmenregelung in § 76 e Abs. 1 S. 3 DRiG zu vereinbaren, da diese eine Beschränkung der Altersteilzeit nur aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz für bestimmte Bereiche zulasse.

Sie schlägt die ersatzlose Streichung von § 3 e Abs. 3 BremRiG vor.

Die Bedenken der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter werden nicht geteilt:

An § 3 e Abs. 3 BremRiG soll unverändert festgehalten werden.

Den Richtern würde sonst eine Sonderstellung eingeräumt, die sich durch die richterliche Unabhängigkeit nicht rechtfertigen lässt.

Vor dem Hintergrund der im Jahre 2002 verbesserten Budgets der Gerichte ist jedenfalls für bestimmte Bereiche vorstellbar, Altersteilzeit mit Stellenwiederbesetzung unter Einhaltung der personalhaushaltsmäßigen Bedingungen zu gewähren.

Nach § 76 e Abs. 1 S. 3 DRiG kann die Altersteilzeit auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Von dieser Möglichkeit macht der Entwurf Gebrauch und bewegt sich damit im bundesrechtlichen Rahmen.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung noch in der Sitzung der Bürgerschaft im April in erster und zweiter Lesung zu beschließen. Die Änderungen im Senatsgesetz sollen noch vor Ende der Legislaturperiode in Kraft treten, damit die geänderten Regelungen zur Altersversorgung der Mitglieder des Senats bei Bildung des neuen Senats bereits vorliegen.

## 9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

### Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs.1 wird die Angabe „1300,00 DM“ durch die Angabe „664,68 €“, die Angabe „975,00 DM“ durch die Angabe „498,51 €“ und die Angabe „650,00 DM“ durch die Angabe „332,34 €“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „Ortszuschlag bis zur Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren fünfzehneindrittel vom Hundert, nach einer Amtszeit von drei Jahren 19,13 vom Hundert und nach einer Amtszeit von vier Jahren 27,74 vom Hundert der Amtsbezüge unter Zugrundelegung des Familienzuschlages der Stufe 1 (ruhegehaltsfähige Amtsbezüge). Nach einer Amtszeit von vier Jahren steigt es mit jedem weiteren Jahr der ruhegehaltsfähigen Amtszeit um 2,39167 vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. Bei Anwendung des Satzes 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „71,75“ und die Wörter „Ortszuschlags bis zur Stufe 2“ durch die Wörter „Familienzuschlags der Stufe 1“ ersetzt.

5. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den (einsetzen: Tag vor In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 in der bis zum (einsetzen: Tag vor In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort. § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für den gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 nach zwei Jahren Amtszeit erreichten und den in § 10 Abs. 4 festgelegten Mindestruhegehaltssatz und das danach ermittelte Ruhegehalt.“

### Artikel 2

### Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe i folgende Fassung:

   „Dienstliche Beurteilung, Auswahlverfahren, Dienstzeugnis 95, 95 a."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Soweit es bei einer Ernennung der durch Gesetz oder Laufbahnvorschriften bestimmten Mitwirkung der unabhängigen Stelle (§ 23 Abs. 2 bis 8) bedarf, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. Satz 1 gilt entsprechend für beamtenrechtliche Verwaltungsakte, die nicht der Form der Ernennung bedürfen. Der Mangel gilt als geheilt, wenn die unabhängige Stelle nachträglich zustimmt."

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In den Fällen des § 13 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten; bei Nichtigkeit nach § 13 Abs. 1 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen und bei Nichtigkeit nach § 13 Abs. 2 erst dann, wenn die unabhängige Stelle es abgelehnt hat, der Ernennung oder dem beamtenrechtlichen Verwaltungsakt zuzustimmen."

4. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit auf die Probezeit Zeiten einer Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden sollen und Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden können."

5. In § 25 a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „übertragen" ein Semikolon gesetzt und folgender Halbsatz „dabei brauchen Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt nicht durchlaufen zu werden" eingefügt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „Auflösung" durch die Wörter „dem Vollzug der Auflösung oder Umbildung" ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

      „§ 41 d und § 48 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung."

7. In § 36 Abs. 2 wird nach dem Wort „entlassen" ein Komma gesetzt und die Wörter „sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist" eingefügt.

8. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte" durch die Wörter „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen" ersetzt.

9. In § 43 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes" durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

10. § 45 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Der Beamte oder sein Vertreter können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 48 Abs. 1 zuständige Behörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen."

    b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

11. § 71 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Während der Elternzeit ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, aber höchstens bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

12. § 71 f wird aufgehoben.

13. § 79 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes" durch die Wörter „Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

    b) In Nummer 3 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub" durch die Wörter „die Elternzeit" ersetzt.

14. § 79 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 18 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für Beamte entsprechend, soweit nicht der Senat durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt."

15. In § 93 f Abs. 2 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister" die Wörter „und Führungszeugnisse" eingefügt.

16. a) Nach dem § 94 wird die Überschrift „i) Dienstzeugnis" durch die Überschrift „i) Dienstliche Beurteilung, Auswahlverfahren, Dienstzeugnis" ersetzt und folgender § 95 eingefügt:

„§ 95

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. Vor einer Beförderung ist der Beamte zu beurteilen. Zur Vorbereitung personeller Einzelmaßnahmen können auch andere Instrumente der Bewertung von Eignung und Befähigung neben die dienstliche Beurteilung treten.

(2) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Beurteilung und das Verfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei können auch Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Beamten zugelassen und Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiter vorgesehen werden. Im Übrigen bestimmt die oberste Dienstbehörde die Einzelheiten der Beurteilung für ihren Dienstbereich."

    b) Der bisherige § 95 wird § 95 a.

17. § 174 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird aufgehoben.

    b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## Artikel 3

## Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 – 2046-a-1), das durch das Gesetz vom 3. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 78 a" durch die Angabe „§ 71 a Abs. 4" ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In einem Tarifvertrag zugunsten der Arbeiter und Angestellten getroffene Regelungen bleiben unberührt."

2. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „das zuständige Magistratsmitglied“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Änderung des Bremischen Richtergesetzes**

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 3 e wird wie folgt gefasst:

   „(1) Einem Richter ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn

   1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,

   2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,

   3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,

   4. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und

   5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

   Ein Antrag auf Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ist nur zulässig, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter zuvor Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet; dabei bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht.

   (2) § 3 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

   (3) Die Regelung nach Absatz 1 ist auf die Gerichte beschränkt, bei denen eine erforderliche Stellenwiederbesetzung für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, beim Blockmodell für den Zeitraum der Freistellung nach dem im Haushalt der betreffenden Produktgruppe festgelegten Personalbudget möglich ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

      „(1) Ehrenamtliche Richter haben vor dem Vorsitzenden des Gerichts, dem sie angehören, vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts folgenden Eid zu leisten:

      ‚Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.‘

      Der Eid kann ohne die Worte ‚so wahr mir Gott helfe‘ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

‚Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.'

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(3) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin,

die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

4. In § 41 Nr. 3 Buchstabe d werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit" die Wörter „und über eine begrenzte Dienstfähigkeit" eingefügt.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Hält die oberste Dienstbehörde den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu verfahren."

**Artikel 5**

**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. November 1998 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen des Senatsgesetzes, des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG), des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und des Bremischen Richtergesetzes (BremRiG) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

— Übertragung der Änderungen der Beamtenversorgung auf die Versorgung der amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Senats; damit schließt sich Bremen der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Neuregelung der Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung (Artikel 3 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001) an.

— Ausweitung der Nichtigkeit einer Ernennung und beamtenrechtlicher Verwaltungsakte bei fehlender Zustimmung der unabhängigen Stelle mit entsprechenden Folgeänderungen.

— Änderung des § 24 Abs. 4 BremBG dahingehend, dass die Möglichkeit der Anrechnung von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die laufbahnrechtliche Probezeit ermöglicht wird.

— Ergänzung des § 25 a BremBG dahingehend, dass Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt nicht zu durchlaufen sind.

— Ergänzung des § 29 BremBG aufgrund der seit dem 7. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. September 1998 (Brem.GBl. S. 251, 288) gewonnenen Erfahrungen mit dem Instrument der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Umbildung einer Behörde.

— Straffung und Beschleunigung des Zurruhesetzungsverfahrens nach § 45 BremBG durch Anpassung an die durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. S. 1510) vorgenommene Änderung des § 26 Beamtenrechtsrahmengesetz.

— Aufhebung der Einstellungsteilzeit.

— Einführung einer Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten zur dienstlichen Beurteilung und des Auswahlverfahrens.

— Anwendbarkeit der nach § 18 Arbeitsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen auf Beamte und Richter.

— Änderung der Zuständigkeit über die Entscheidung von Widersprüchen im Sinne von § 13 Abs. 2 LGG für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven.

— Änderung und Ergänzung der Regelungen über die Altersteilzeit für Richter entsprechend der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) unter Einbeziehung auch der teilzeitbeschäftigten Richter.

— Einführung der Vereidigung der ehrenamtlichen Richter im Land Bremen auf die Landesverfassung.

— Erweiterung der Zuständigkeiten des Dienstgerichts auf die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, wenn eine schriftliche Zustimmung des Richters nicht gegeben ist.

— Anpassung der Bestimmungen über die Einbehaltung und Nachzahlung von Bezügen der Richter bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit an die Bestimmungen des für die Beamten maßgeblichen § 45 BremBG.

— Redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Bremische Gesetz zur Umstellung von Landesrecht auf den Euro (Bremisches Euro-Umstellungsgesetz vom 4. Dezember 2001, Brem.GBl. S. 393) enthält noch nicht die Anpassung des Senatsgesetzes an die Euro-Einführung. Eine Anpassung bereits zum 1. Januar 2002 war rechtlich nicht zwingend, da nach EU-Recht Bezugnahmen auf die Deutsche Mark in nationalen Rechtsvorschriften auch ohne ausdrückliche Umstellung durch Bezugnahmen auf den Euro ersetzt werden. Die Euro-Umstellung erfolgt nunmehr im Rahmen der jetzigen Änderung des Senatsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Anpassung an die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322).

Der bisherige Begriff „Ortszuschlag“ wird durch den Begriff „Familienzuschlag“ ersetzt. Der Ortszuschlag der Stufe 1 ist in das Grundgehalt einberechnet worden, der Ortszuschlag der Stufe 2 ff. wurde Familienzuschlag der Stufe 1 ff..

Zu Artikel 1 Nr. 3

In der Neufassung des § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden die Ruhegehaltssätze für eine dreijährige Amtszeit von bisher 20 vom Hundert auf 19,13 vom Hundert und für eine vierjährige Amtszeit von bisher 29 vom Hundert auf 27,74 vom Hundert des Amtsgehalts abgesenkt. Der Steigerungssatz für weitere Amtsjahre wird im Vergleich zur bisherigen Regelung von 2,5 vom Hundert auf 2,39167 vom Hundert vermindert. Der Höchstruhegehaltssatz sinkt von bisher 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert des Amtsgehalts. Die genannten Vomhundertsätze werden somit im Verhältnis zur bisherigen Regelung um jeweils 4,33 % niedriger festgesetzt.

Diese Neuregelung wirkt erst ab dem In-Kraft-Treten der achten zukünftigen Anpassung des Ruhegehalts. Dies ergibt sich aus dem mit diesem Gesetzentwurf neu angefügten § 17 Abs. 3.

Unberührt bleibt der nach zwei Amtsjahren erreichte Mindestruhegehaltssatz (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr.); er entspricht der ebenfalls unverändert gebliebenen beamtenrechtlichen Mindestversorgung. Der Mindestruhegehaltssatz bei Dienstunfähigkeit (§ 10 Abs. 4) bleibt ebenfalls unberührt.

Die Rundungsregelungen in § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden – entsprechend der neuen Fassung des § 14 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BeamtVG – an die auch im Beamtenbesoldungsrecht geltende kaufmännische Rundung angeglichen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Übergangsvorschriften des § 17 Abs. 3 folgen dem Beamtenversorgungsrecht durch Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auch in der Art und Weise, in der die Versorgung schrittweise abgeflacht wird. Mit jeder der ersten sieben auf den (einsetzen: Tag vor In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) folgenden Versorgungsanpassungen wird das noch auf der früheren Basis ermittelte Ruhegehalt abgeflacht, bis dann mit In-Kraft-Treten der achten auf den (einsetzen: Tag vor In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes die Ruhegehaltssätze das Niveau des § 10 Abs. 2 erreicht haben. Wiederum in Übereinstimmung mit dem Beamtenversorgungsrecht bleiben von dieser schrittweisen Abflachung das Mindestruhegehalt und der Mindestruhegehaltssatz nach zwei Jahren Amtszeit sowie bei Dienstunfähigkeit ausgenommen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Übersicht)

Die Änderung ist im Hinblick auf die im Abschnitt III neu aufgenommene Regelung erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 13)

a) § 13 Abs. 2

Nach bisherigem Recht wäre eine Ernennung, die ohne Mitwirkung der unabhängigen Stelle erfolgt, nicht nichtig.

Im Hinblick auf die Gewichtigkeit dieser Mitwirkung ist es angezeigt, die Vorschriften über die Nichtigkeit hierauf auszudehnen.

Aus den gleichen Gründen ist auch eine Ausdehnung auf beamtenrechtliche Verwaltungsakte geboten, die nicht der Form der Ernennung bedürfen.

Eine Heilung der Nichtigkeit der Ernennung und der beamtenrechtlichen Verwaltungsakte ist in diesen Fällen durch die beabsichtigte Änderung ebenfalls möglich.

b) § 13 Abs. 3 und 4

Folgeänderung aus Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 15 Abs. 1)

Folgeänderung aus Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 24 Abs. 4)

Mit der vorgesehenen Neufassung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Laufbahnvorschriften bestimmen können, auch Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit anzurechnen. Dies wird insbesondere beim Wechsel von Lehrkräften an (privaten) Ersatzschulen in den bremischen öffentlichen Dienst bedeutsam sein.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 25 a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung hinsichtlich des Durchlaufens von Ämtern, denn im Hinblick auf die Besonderheiten des Instruments der „Führungsfunktion auf Zeit", das mit dem 7. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. September 1998 eingeführt worden ist, und den in § 95 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) geregelten Grundsatz, dass die dortigen Vorschriften über die Laufbahnen auf Beamte auf Zeit keine Anwendung finden, würde ein Durchlaufen von Ämtern mit niedrigerem Endgrundgehalt sich sinnwidrig darstellen.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 29)

a) § 29 Satz 2

Nach geltender Rechtslage kann die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung oder nach In-Kraft-Treten der landesrechtlichen Vorschriften ausgesprochen werden.

Diese Regelung hat sich aufgrund der seit der Einführung o. a. Rechtsnorm gesammelten Erfahrungen als nicht genügend praktikabel erwiesen, so dass die nunmehr vorgesehene Änderung geboten ist.

b) § 29 Satz 3

Notwendige Klarstellung; damit wird ausdrücklich auch festgelegt, dass der für die in § 41 a genannten Beamten in § 41 b besonders festgelegte Zeitpunkt des Beginns des einstweiligen Ruhestandes nicht auf die gem. § 29 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten Anwendung findet, sondern die allgemeine Regelung des § 48 Abs. 2 Grundlage ist.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 36 Abs. 2)

Notwendige Ergänzung aufgrund der mit dem 7. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingeführten Führungsposition auf Zeit.

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 43 Abs. 1)

Die Formulierung, wonach der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn er „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist", entspricht nicht mehr dem modernen Sprachgebrauch und könnte Anlass zu vermeidbaren Missverständnissen geben.

Die Neufassung trägt der Forderung nach einer zeitgemäßen Sprachregelung Rechnung, ohne die Notwendigkeit zur gesetzlichen Statuierung des Erfordernisses der gesundheitlichen Eignung für den Beamtenberuf in Frage zu stellen.

Am Inhalt der gesetzlichen Regelung ändert sich jedoch nichts. Gesundheitliche Gründe oder der körperliche Zustand des Beamten stehen seiner weiteren Dienstfähigkeit in den Fällen entgegen, in denen die auf einer Krankheit, Behinderung oder Sucht beruhenden gesundheitlichen Einschränkungen so gravierend sind,

dass sie die körperlichen und/oder geistigen Kräfte des Beamten in einer Weise schmälern, dass er auf Dauer nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten in der Lage ist.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 43 Abs. 4)

Notwendige Anpassung an das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 45)

Die Neufassung von § 45 Abs. 2 erfolgt im Interesse einer Straffung und Beschleunigung des Verfahrens. Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung des Beamten muss es allerdings bei der Regelung bleiben, dass der Beamte vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand innerhalb einer angemessenen Frist Einwendungen erheben kann.

Für die Mitteilung der Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

Mit dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand besteht nur ein Anspruch auf Ruhegehalt. Die nunmehr in § 45 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung über die Einbehaltung eines Teils der Besoldung, die der bisherigen Regelung des § 45 Abs. 4 Satz 1 entspricht, betrifft daher nur die Fälle, in denen wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs oder eines Rechtsmittels noch ein Anspruch auf Besoldung besteht.

Bleiben die Rechtsbehelfe ohne Erfolg, können erhebliche Rückforderungen gegen den Beamten entstehen, die sich empfindlich auf dessen Lebensführung und die seiner Familie auswirken würden. Deshalb soll durch die Regelung ein solches Rückforderungsrisiko vermieden werden. Wird die Versetzung in den Ruhestand im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Als Folge des neuen § 45 Abs. 2 fallen die bisherigen Absätze 3 bis 5 weg.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 71 a Abs. 5)

Mit der Neufassung wird dem Beamten ein bedingter Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich beim selben Dienstherrn während der Elternzeit eingeräumt, wobei eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung wie bisher möglich bleibt. Bei einer gemeinsam genommenen Elternzeit gilt dies für jeden Elternteil. Dies trägt den Regelungen des § 15 Abs. 4 bis 7 Bundeserziehungsgeldgesetz, die einen grundsätzlichen Anspruch der Eltern in der Elternzeit auf Verringerung ihrer Arbeitszeit festlegen, Rechnung. Lediglich aus „zwingenden“ dienstlichen Gründen kann ein entsprechender Wunsch des Beamten abgelehnt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 71 f)

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2000 – BVerwG 2 C 1.99 –, wonach die Teilzeitbeschäftigung eines neu eingestellten Beamten auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nur angeordnet werden darf, wenn dem Bewerber die Möglichkeit zur Wahl der vollen Beschäftigung eingeräumt worden ist, ist die jetzige Regelung des § 71 f mit dem hergebrachten Grundsatz (Art. 33 Abs. 5 GG) der hauptberuflichen vollen Dienstleistungspflicht des Beamten, der die Pflicht des Dienstherrn zur Gewährung des vollen amtsangemessenen Unterhalts gegenübersteht, sowie dem Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG) nicht zu vereinbaren. Die Aufhebung ist daher zwingend geboten.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 79)

a) § 79 Nr. 2

Notwendige Anpassung an das Sozialgesetz – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. S. 1046).

b) § 79 Nr. 3

Notwendige Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) in den Begriff „Elternzeit“.

Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 79 b Abs. 1)

Gemäß § 20 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbschG) regelt das Landesrecht für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ob und inwieweit die nach § 18 erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes gelten. Nach dieser Vorschrift ist es den Ländern überlassen zu entscheiden, ob der Landesgesetzgeber selbst die bundesrechtlich gebotene Regelung trifft oder eine Verordnungsermächtigung erteilt. Dem Vorgehen des Bundes folgend, sah die bisherige Regelung eine Ermächtigung des Senats zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, von der der Senat bislang aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Änderungsentwurf schreibt nunmehr selbst – den Regelungen der Mehrheit der Länder folgend – die entsprechende Anwendbarkeit der nach § 18 ArbschG erlassenen Rechtsverordnungen vor und beschränkt die Verordnungsermächtigung für den Senat auf die Befugnis, abweichende Regelungen (in den durch § 20 Abs. 1 ArbschG gezogenen Grenzen) zu treffen. Diese Umstellung ist ein Beitrag zu dem Bemühen, die Zahl der Rechtsverordnungen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

In Verbindung mit § 4 Abs. 1 BremRiG gilt die Regelung für Richter entsprechend.

Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 93 f Abs. 2)

Notwendige Ergänzung im Hinblick darauf, dass seit September 1996 bei allen Neueinstellungen statt der Einholung von „unbeschränkten“ Auskünften aus dem Bundeszentralregister nur noch ein „Führungszeugnis“ nach § 30 Bundeszentralregistergesetz verlangt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 95)

Sachgerechte Beurteilungen sind ein wesentliches Instrument für eine leistungsgerechte Personalentwicklung und sichern das verfassungsrechtliche Prinzip des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ab. Neben die traditionellen Beurteilungen treten in der personalwirtschaftlichen Praxis zunehmend weitere Methoden der Bewertung von Eignung und Befähigung, z. B. Assessment-Center, Zielvereinbarungen oder zielorientierte Beurteilungsverfahren (Management by objectives) sowie Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Diese Instrumente können insbesondere bei der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg oder die Besetzung von herausgehobenen Dienstposten oder Dienstposten, die besondere Anforderungen stellen, weitere Erkenntnisse über die Eignung der Beamten liefern und so die Defizite einer Beurteilung ausgleichen.

Mit der gesetzlichen Regelung erhält der Senat die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Grundlagen für ein modernes Beurteilungswesen zu legen. Dies stellt einen einheitlichen Verfahrensstandard der Beurteilungen im Geltungsbereich des Bremischen Beamtengesetzes sicher. Die eigentlichen Beurteilungsrichtlinien werden wie bisher durch die oberste Dienstbehörde erlassen. Dies stellt sicher, dass die besonderen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsbereiche angemessen berücksichtigt werden können.

Neben der Bewertung von Eignung und fachlicher Leistung durch die Dienstvorgesetzten eröffnet die Regelung auch die Möglichkeit, Verfahren des Vorgesetzten-Feedbacks einzuführen.

Als Folge des neuen § 95 wird der bisherige § 95 § 95 a.

Zu Artikel 2 Nr. 17 (§ 174 Abs. 2)

Im Hinblick auf Artikel III Abs. 5 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 7. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 297) i. d. F.

der Änderung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 82) ist die dortige Regelung hinfällig geworden.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 8 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 78 a BremBG und Neuregelung der familienpolitischen Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten in § 71 a Abs. 4 BremBG durch Artikel 1 Nr. 26 und Nr. 32 des 7. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. September 1998 (Brem.GBl. S. 251, 288).

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 13 Abs. 4)

Nach Verabschiedung des LGG im November 1990 hat sich der damalige Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven an die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau gewandt und kritisiert, dass gem. § 13 Abs. 4 LGG unrichtigerweise festgelegt ist, dass das zuständige Magistratsmitglied zu entscheiden hat, ob einem Widerspruch abgeholfen wird. Richtig sei, dass diese Entscheidung dem Oberbürgermeister obliege. Seitdem werden bis heute in Bremerhaven Widersprüche der Frauenbeauftragten dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt. Insofern stellt sich die vorgesehene Änderung als rechtliche Anpassung an die Praxis dar.

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)

Notwendige Anpassung an das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 3 e Abs. 1)

Die Neufassung von § 3 e des Bremischen Richtergesetzes (BremRiG) ist zum einen zur Anpassung an Bundesrecht erforderlich. Nach der Neufassung von § 76 e Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) durch Artikel 9 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) kann nunmehr insbesondere auch teilzeitbeschäftigten Richtern Altersteilzeit unter den im Gesetz im Einzelnen genannten Voraussetzungen gewährt werden. Diese Möglichkeit soll durch die Neufassung von § 3 e BremRiG ausgeschöpft werden. Für bereits teilzeitbeschäftigte Richter ist Folgendes von Bedeutung:

Auch der teilzeitbeschäftigte Richter muss seinen bisherigen Dienst um die Hälfte reduzieren. Daher wird in Absatz 1 Satz 1 d. E. für die Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit der bisherige Dienst, höchstens die Hälfte des regelmäßigen Dienstes in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zugrunde gelegt.

Die Voraussetzung für die Gewährung der Altersteilzeit in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 d. E. soll wie schon im geltenden Recht sicherstellen, dass entsprechend den beschäftigungspolitischen Zielsetzungen der bisherige Dienst bei Altersteilzeit tatsächlich reduziert wird. Langfristige Beurlaubte sollen dementsprechend von der Inanspruchnahme ausgeschlossen sein.

Der zeitliche Geltungsbereich der Altersteilzeit für Richter soll wie im Bundesrecht ermöglicht über den 31. Juli 2004 hinaus erweitert werden bis 31. Dezember 2009.

Darüber hinaus soll von der Möglichkeit nach § 76 e Abs. 1 Satz 3 DRiG Gebrauch gemacht werden, die Altersteilzeit auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Dies ist vor dem Hintergrund der personalwirtschaftlichen bzw. finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit für die Gerichte erforderlich. Im Beamtenrecht sind aus diesem Grund die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersteilzeit bereits eingeschränkt worden (vgl. § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2001 [Brem.GBl. S. 465] in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit vom 18. Juni 2002 [Brem.GBl. S. 215]). Die dort angestellten Erwägungen zur Notwendigkeit der Einschränkung der Gewährung von Altersteilzeit gelten dem Grunde nach auch für den Richterbereich; allerdings ist hier zu beachten, dass die Gewährung von Altersteilzeit wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht von einer Er-

messensentscheidung des Dienstherrn im Einzelfall abhängig gemacht werden darf.

Die Gewährung von Altersteilzeit soll nach der Neufassung von § 3 e BremRiG von der personalhaushaltsmäßigen Situation des Gerichts als dem Bereich im Sinne von § 76 e Abs. 1 Satz 3 DRiG abhängig sein. Ausgehend von dem Regelfall, in dem die Gewährung von Altersteilzeit eine Stellenwiederbesetzung für das Gericht erforderlich machen würde, soll Voraussetzung sein, dass diese Wiederbesetzung nach den geltenden haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Regelungen möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn nach der Beschäftigungsentwicklung des Gerichts das im Haushalt eingestellte Personalkostenbudget auch im Fall der Neubesetzung voraussichtlich nicht überschritten würde. Indikator für die voraussichtliche Einhaltung oder Nichteinhaltung des Personalkostenbudgets ist der Vergleich zwischen Personal-Istbestand (sog. Beschäftigungsvolumen) und Personal(-mengen)zielzahlen.

Soweit es nach der Situation des Gerichts möglich ist, den durch die Gewährung der Altersteilzeit entstehenden Personalbedarf durch gerichtsinterne Maßnahmen abzudecken, so dass die Wiederbesetzung einer Stelle für das Gericht nicht erforderlich wird, kann die Altersteilzeit gleichfalls gewährt werden. Ein gerichtsübergreifender Ausgleich fällt nicht hierunter, weil das Gesetz auf die Ebene des Gerichts abstellt und ein solcher Ausgleich mit einer Kostenbelastung für das in Rede stehende Gericht verbunden wäre. Abteilungsübergreifende Ausgleiche innerhalb des Gerichts sind dagegen möglich; sie sind keine Stellenwiederbesetzungen für das Gericht im Sinne von § 76 e Abs. 3 d. E..

Im Fall des Antrages auf Altersteilzeit im Blockmodell ist für die vorgenannten Fragen auf den Zeitpunkt des Beginns der Freistellungsphase abzustellen; falls Veränderungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ersichtlich sind und mangels anderweitiger Erkenntnisse, ist von der Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung auszugehen. Damit ist gleichzeitig sichergestellt, dass für die Anträge nach beiden Altersteilzeitmodellen – Teilzeitmodell und Blockmodell – die gleichen Voraussetzungen gelten.

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6)

Derzeit werden ehrenamtliche Richter im Land Bremen nicht auf die Landesverfassung vereidigt. Zwar sah schon die bisherige Fassung der Eidesformel in § 6 Abs. 1 BremRiG die Vereidigung auf die Landesverfassung vor, jedoch nur soweit diese nicht durch Bundesgesetz geregelt ist. In § 45 Abs. 3 DRiG ist eine Eidesformel enthalten, die eine Vereidigung (lediglich) auf das Grundgesetz vorsieht. Allerdings ermöglicht § 45 Abs. 7 DRiG für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder die Aufnahme einer Eidesformel, die eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthält. Nachdem die Berufsrichter im Land Bremen gem. § 38 DRiG i. V. m. § 2 BremRiG bereits ihren Eid auf die Landesverfassung ablegen, wird nunmehr auch für die ehrenamtlichen Richter von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 41)

Die beamtenrechtliche Neuregelung über die begrenzte Dienstfähigkeit (§ 43 a BremBG) gilt über die Verweisung in § 4 Abs. 1 BremRiG auch für Richter. Da die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit zugleich die Feststellung einer Teildienstunfähigkeit ist, sieht § 34 Satz 2 DRiG vor, dass eine solche Feststellung ohne die schriftliche Zustimmung des Richters nur durch richterliche Entscheidung erfolgen kann. Dem trägt die Erweiterung des Katalogs der Zuständigkeiten des Dienstgerichts Rechnung.

Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 57)

Die Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens der Versetzung in den Ruhestand und der damit kraft Gesetzes verbundenen Rechtsfolge der Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge ist kein Verwaltungsakt (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1991 – BVerwG 2 C 26.89 –).

Unter Berücksichtigung dieses Urteils und der mit Artikel 1 Nr. 10 beabsichtigten Neuregelung des § 45 BremBG, wonach mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist, die Dienst-

bezüge einbehalten werden, die das Ruhegehalt übersteigen, ist eine Anpassung der bisherigen Regelungen für Richter an die Regelungen für Beamte aus Gründen der Gleichbehandlung geboten und auch rechtlich zulässig.

Durch die Neuregelung würden die Bestimmungen über die Einbehaltung und Nachzahlung von Bezügen der Beamten bei Verfahren nach § 45 BremBG gem. § 4 Abs. 1 BremRiG auch für Richter unmittelbar Geltung erhalten.

Zu Artikel 5

Regelt das In-Kraft-Treten.

**Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter**
**-Vorsitzender-**

**Osterdeich 17**
**28203 Bremen**
**Tel. 0421- 361 10579**

**Datum:** 03.12.2002

05. Dez. 02

An den
Senator für Finanzen
Schillerstr. 1
28195 Bremen

Der Senator für Finanzen
Eing. 05. DEZ. 2002
Frist 3 Anl.

04/12 30 zur Vorprüfung
30-1

Betr.: 9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.11.2002

Sehr geehrter Herr Lühr,

wir beschränken unsere Stellungnahme auf nachfolgende Punkte.

1. zu Art. 1 Nr. 17. a)

Es ist zu begrüßen, dass mit der Einfügung des neuen § 95 BremBeamtG die Grundlagen für ein modernes Beurteilungswesen in das Beamtenrecht aufgenommen werden sollen. Wegen § 4 Bremisches Richtergesetz wirken sich die Vorschriften für Landesbeamte insoweit auch auf das Dienstrecht der Richter aus, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen für die Richter bestehen und das Wesen des Richteramtes nicht entgegensteht. Dieses wird im Hinblick auf die Richter zu prüfen sein.

Bei der Konkretisierung der Beurteilungsgrundsätze durch die in § 95 Abs. 2 BremBeamtG vorgesehene Rechtsverordnung des Senats wird darauf zu achten sein, dass die vorgesehenen Instrumente so optimiert eingesetzt werden, dass eine bestmögliche Besetzung öffentlicher Ämter und ein chancengleicher Zugang einheitlich für alle Bereiche des bremischen öffentlichen Dienstes gewährleistet werden kann. Klare, nachvollziehbare Regelungen, Transparenz und intersubjektiver Ausgleich von Bewertungen sind verfahrensrechtliche Anforderungen, die dabei besonders im Vordergrund stehen sollten. Wenn solche Vorkehrungen fehlen, wird mit einer Zunahme entsprechender verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreitigkeiten zu rechnen sein.

2. zu Art. 3 Nr. 2

Die Ausgestaltung der Altersteilzeit für Richter soll mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 e Bremisches Richtergesetz geändert werden. In diesem Zu-

sammenhang bestehen erhebliche Bedenken gegen die jetzt vorgesehene Einschränkung in § 3 e Abs. 3 Bremisches Richtergesetz.

Danach wird die an sich auch für Richter eröffnete Altersteilzeit „auf die Gerichte beschränkt, bei denen eine erforderliche Stellenwiederbesetzung für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, beim Blockmodell für den Zeitraum der Freistellung nach dem im Haushalt der betreffenden Produktgruppe festgelegten Personalbudget möglich ist."

Mit dieser Einschränkung dürfte die Altersteilzeit für Richter in der Praxis wohl obsolet werden. Denn nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll Indikator für die voraussichtliche Einhaltung des Personalbudgets des jeweiligen Gerichts (= Produktgruppe im Sinne des § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2002) im Einzelfall der Vergleich zwischen Personal-Istbestand (= Beschäftigungsvolumen) und Personalzielzahl sein, wenn die Altersteilzeit eine Stellenwiederbesetzung für das Gericht erforderlich machen würde.

Angesichts der bisher festgelegten - niedrigen - Personalzielzahlen für die Gerichte dürfte in der Regel eine Stellenwiederbesetzung zu einer Überschreitung der Personalzielzahl führen. Denn Altersteilzeit wird nach der derzeitigen Erlasslage (Rundschreiben der SKP vom 22.03.1999, S. 9) mit einem Volumen von 0,7-Anteil an Vollzeit angerechnet, so dass bei Altersteilzeit eines bisher vollzeitbeschäftigten Richters (statt rechnerisch 0,5) nur ein 0,3-Anteil an Vollzeit frei würde. Schon die Neueinstellung eines Richters mit halber Arbeitszeit würde aber ein Volumen von 0,5-Anteil an Vollzeit zu Lasten des Personalbudgets des Gerichts bewirken.

Die Vorschrift des § 3 e Abs. 3 Bremisches Richtergesetz ist jedenfalls geeignet, die Altersteilzeitregelung im Richterbereich für die vorgesehene Geltungsdauer bis zum 31.12.2009 leer laufen zu lassen. Eine solche Folge dürfte mit der Rahmenregelung in § 76 e Abs. 1 S. 3 DRiG nicht zu vereinbaren sein, wonach Altersteilzeit im Grundsatz zu gewähren ist und nur - aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz - auf bestimmte Bereiche beschränkt werden kann. Das Bundesrecht erlaubt nicht, dass die Altersteilzeit für Richter generell beschränkt wird.

§ 3 e Abs. 3 Bremisches Richtergesetz sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Als Regulativ bleibt erhalten, dass Altersteilzeit nicht genehmigungsfähig ist, wenn das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit nicht zulässt oder zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

3. zu Art. 3 Nr. 3

Ausdrücklich begrüßt wird die von unserer Vereinigung schon in der Vergangenheit angeregte Einführung einer Vorschrift, nach der auch die ehrenamtlichen Richter auf die Landesverfassung zu vereidigen sind. Es war sachlich nicht nachvollziehbar, warum zwar die Berufsrichter, nicht aber die ehrenamtlichen Richter auf die Landesverfassung vereidigt wurden.

Ingo Kramer

(Ingo Kramer)

Druck: Anker-Druck Bremen